

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Haase Catering & Eventmanufaktur GmbH & Co. KG

§ 1 Vertragsgegenstand

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beziehen sich auf den in der zwischen der Haase Catering & Eventmanufaktur GmbH & Co.KG (im Folgenden „Haase Catering“) und dem Kunden und/oder Veranstalter (im Folgenden „Kunde“) geschlossenen Veranstaltungsvereinbarung (VV) aufgeführten Leistungsumfang mit den verbundenen Lieferungen und Leistungen von Haase Catering.

§ 2 Auftragserteilung durch den Kunden

- (1) Der Kunde bestellt die im Angebot aufgeführten Leistungen zu den ihm vorliegenden und bekannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Haase Catering.
- (2) Die VV gilt als geschlossen, sobald der im Angebot aufgeführte Leistungsumfang mit den verbundenen Lieferungen und Leistungen bestellt und zugesagt sind. Die Auftragsbestätigung seitens Haase Catering kann schriftlich wie auch mündlich oder fernmündlich, per E-Mail, Fax oder persönlich erfolgen.
- (3) Ist der Kunde nicht der Veranstalter oder wird von diesem ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese gemeinsam gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus der VV.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, die definitive und der Abrechnung zugrundeliegende Gästezahl bis spätestens 7 Werktage vor Veranstaltungsbeginn Haase Catering schriftlich mitzuteilen. Für die Berechnung der 7-Tages-Frist ist der Eingang der Mitteilung bei Haase Catering maßgeblich. Die Reduzierung der Gästezahl kann einmalig bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn um maximal 10 Prozent der vereinbarten Gästezahl kostenfrei vorgenommen werden. Darüberhinausgehende Reduzierungen werden als Teilstornierung angesehen und nach § 8 abgerechnet.
- (5) Diese Angaben zur Gästezahl sowie die im Auftrag enthaltenen Leistungen gelten als garantierter und der Rechnung zugrunde zu legender Mindestvertragsinhalt, der bei der Endabrechnung berücksichtigt wird.
- (6) Erfolgen nach Ablauf der 7-Tages-Frist weitere zusätzliche Bestellungen von Speisen, Getränken und weiteren Leistungen bzw. erhöht sich die Gästezahl, so erstellt Haase Catering, sofern die vom Kunden gewünschte Bestellung noch umsetzbar ist, ein neues bzw. ergänzendes Angebot.

§ 3 Sonstige Leistungen

- (1) Sonstige Leistungen von Haase Catering, welche beispielsweise durch zusätzliche Besichtigungen vor Ort oder Beratungen erbracht werden und über das für die Angebotserstellung notwendige übliche Maß hinausgehen werden von Haase Catering mit den folgenden Spesensätzen berechnet:
 - a. Stundensatz: 40,00 EUR / h (gerechnet ab Abreise Emden bis Rückankunft Emden)
 - b. Hotelübernachtungen pro Person: Orts- und zeitübliche Hotelpreise für ein Haus der 3-Sterne Kategorie
 - c. Fahrtkosten: Bahnfahrt 2. Klasse, Flug Economy-Klasse oder PKW mit 0,30 EUR / km

Bei Abschluss der VV sind diese Aufwendungen im Leistungsumfang enthalten.

- (2) Soweit Haase Catering zusätzliche Leistungen über den reinen Cateringbereich hinaus im Auftrag des Kunden bestellt (z. B. Künstler, Moderatoren, Transfers, Räumlichkeiten etc.), erfolgt der Einkauf dieser Leistungen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Kunden. Die Abwicklung dieser Beauftragung kann im Einzelfall und nach gesonderter Vereinbarung durch Haase Catering übernommen werden, ohne das Haase Catering hierdurch eine Haftung für die bereitgestellten Leistungen übernimmt.
- (3) Je nach Veranstaltungsgröße und Dauer entstehen zusätzliche Kosten u. a. für Kost und/oder Logis der Mitarbeiter von Haase Catering. Diese Kosten sind ebenfalls vom Kunden zu tragen und werden in der VV als Pauschale je Tag und Mitarbeiter aufgeführt und in der Abrechnung je tatsächlich eingesetztem Mitarbeiter und je Tag gemäß VV berechnet.
- (4) Angebote von Haase Catering sind 14 Tage gültig sofern nichts anders vereinbart.

§ 4 Leistungsumfang

- (1) Das Personal von Haase Catering nimmt grundsätzlich keine Abrechnungen mit den Gästen des Kunden vor. Wünscht der Kunde Abrechnungen durch Mitarbeiter von Haase Catering, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung.
- (2) Das Personal von Haase Catering verwahrt grundsätzlich keine Wertgegenstände, Geld, Präsente oder Geldpräsente des Kunden, seiner Gäste oder Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen.
- (3) Gegenüber dem gestellten Personal bleibt allein Haase Catering weisungsberechtigt.

§ 5 Leistungshindernisse

- (1) Sollten durch Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches von Haase Catering liegen, Lieferengpässe bei einzelnen Zutaten, Speisen, Getränken oder Ausstattungen (Equipment u. a.) entstehen, ist Haase Catering berechtigt, insoweit vergleichbare Zutaten, Speisen, Getränke oder Equipment zu liefern.
- (2) Wird Haase Catering durch höhere Gewalt oder Streik in der Erfüllung seiner Leistungen behindert, so kann hieraus keine Schadenersatzpflicht abgeleitet werden. Dies gilt ebenso für Leistungen, auch von Unterauftragnehmern, die wetterabhängig sind, z. B. den Aufbau von Zelten u. a. In diesem Zusammenhang wird auch ausdrücklich auf das Informationsplatt „*Veranstaltungen mit Zelten im Außenbereich*“ verwiesen, welches unter www.haase.catering.de zum Download zur Verfügung steht und dem Kunden auf Wunsch auch in Papierform übersandt wird.

§ 6 Verlust oder Beschädigung von Mietgegenständen

- (1) Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von §§ 278, 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen (Exkulpation von Auswahlverschulden).
- (2) Der Kunde stellt Haase Catering von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder von seinen Gästen zu vertreten sind. Hiervon mitumfasst sind ebenfalls etwaige behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen Haase Catering als Betreiberin der Räumlichkeiten verhängt werden können.

§ 7 Reklamation

Offensichtliche Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn die Beanstandung unverzüglich nach Erhalt der Ware bzw. direkt bei Abholung erfolgt. Der Umtausch falsch bestellter Ware ist bei Lebens- und Genussmitteln nicht möglich. Verdeckte Mängel an gelieferten Waren (verderbliche Lebensmittel) müssen Haase Catering unverzüglich, spätestens jedoch 3 Tage nach der Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Für durch den Kunden vorgenommene unsachgemäße Lagerung an der Ware entstandene Mängel übernimmt Haase Catering keine Haftung. Die Beweispflicht obliegt dem Kunden.

§ 8 Stornierungen / Rücktritt

(1) Erfolgt seitens des Kunden ein Vertragsrücktritt aus einem durch Haase Catering nicht zu vertretenden Grund hat Haase Catering die Wahl gegenüber dem Kunden statt eines konkret berechneten Schadenersatzanspruchs nachfolgende Pauschalen gelten zu machen:

- a. bis 60 Tage vor VA-Beginn:
30% der kalkulierten Nettogesamtsumme
- b. bis 30 Tage vor VA-Beginn:
50% der kalkulierten Nettogesamtsumme
- c. ab dem 29. Tag vor VA-Beginn:
75% der kalkulierten Nettogesamtsumme
- d. ab dem 3. Tag vor VA-Beginn:
90% der kalkulierten Nettogesamtsumme

(2) Grundlage der Berechnung des pauschalierten Schadenersatzes ist die in der VV auf Basis der festgelegten Mindestpersonenzahl berechnete Nettogesamtsumme zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bereits geleistete Anzahlungen werden mit den Stornierungskosten verrechnet.

(3) Haase Catering ist berechtigt aus besonders wichtigem und von Haase Catering nicht zu vertretendem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a. die von Haase Catering geforderte Anzahlung (§ 9) trotz einmaliger Mahnung nicht spätestens 7 Werktage vor Veranstaltungsdatum auf dem von Haase Catering angegebene Konto eingegangen ist,
- b. Lieferungen und Leistungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Kunden und/oder Veranstalters oder zum Zweck der Veranstaltung bestellt wurden,
- c. Haase Catering begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Lieferungen und Leistungen die Sicherheit oder das Ansehen von Haase Catering und deren Mitarbeitern in der Öffentlichkeit gefährden kann.

- (4) Macht Haase Catering vom diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch zur Abrechnung gemäß den Stornoregelungen (§ 8). Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht in dieser Höhe entstanden ist.

§ 9 Anzahlung / Abrechnung

- (1) Ab einer Nettogesamtsumme von EUR 5.000,- berechnet Haase Catering 75% der kalkulierten Nettogesamtsumme zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer als Anzahlung. Diese Anzahlung wird mit gesonderter Rechnung angefordert und ist bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn an die Haase Catering zu zahlen. Diese Anzahlung wird mit den in der Endabrechnung ausgewiesenen Leistungen verrechnet.
- (2) Die Leistungen von Haase Catering werden zu den in der VV genannten Preisen in dem dort genannten Umfang abgerechnet, unabhängig davon, ob sie von dem Kunden vollständig verbraucht wurden. Etwaige veränderte Gästezahlen, nachträglich bestellte Lieferungen und Leistungen werden gemäß §§ 2, 3 berücksichtigt und abgerechnet. Für den Fall, dass eine Lieferung/Leistung nicht in der VV aufgeführt ist, ist Haase Catering berechtigt, nach den allgemeingültigen Preisen der Gastronomie bzw. zu den üblichen Stundensätzen und der zugrundeliegenden Gesamtkalkulation nach billigem Ermessen abzurechnen.
- (3) Alle Personal-, Getränke-, Wäscheleistungen sowie sonstige Leistungen sind - sofern nicht explizit als Pauschalleistung ausgewiesen - geschätzte Werte und werden nach tatsächlichem Aufwand bzw. Einsatz berechnet. Getränkewerte werden auch nach Anbruchflaschen bzw. angebrochenen Getränkefässern berechnet, sofern dafür nicht ausdrücklich eine Pauschale in der VV definiert wurde. Ist eine Pauschale vereinbart, verbleiben Anbruchflaschen bzw. angebrochene Getränkefässer im Eigentum von Haase Catering. Gleiches gilt für Rohware. Die vom Kunden bestätigten Leistungen sind für die vereinbarte Personenzahl ausgelegt.
- (4) Speziell auf Kundenwunsch und entsprechend der VV für die Veranstaltung speziell zugekaufte Speisen, Getränke und Equipment werden dem Kunden zu 100 % in Rechnung gestellt. Etwaige Reste dieser speziell auf Kundenwunsch bestellten, zugekauften und angebotenen Speisen, Getränke und Equipment können vom Kunden nach Veranstaltungsende mitgenommen werden.
- (5) Abrechnungen ab einem Auftragswert von EUR 250,00 netto erfolgen für jede Veranstaltung gesondert. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe berechnet. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt Haase Catering vorbehalten.
- (6) Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Veranstaltungen bis zu einem Auftragswert von EUR 250,00 netto werden unmittelbar nach Lieferung oder aber direkt nach Veranstaltungsende abgerechnet und sind vom Kunden in bar oder per Kredit-/ec-Karte sofort auszugleichen. Eine Rechnung wird dem Kunden nach Möglichkeit sofort oder innerhalb von 10 Tagen nach Veranstaltungsende zugestellt.

§ 10 Gefahrübergang / Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von Haase Catering gelieferten Gegenstände gelten als an den Kunden übergeben, sobald sie in den Bereich der Veranstaltungsräume gelangt sind.
- (2) Sämtliche an den Kunden gelieferten Speisen, Getränke und Verbrauchsgegenstände bleiben bis zur endgültigen Bezahlung der Rechnung im Eigentum der Haase Catering.

§ 11 Gewährleistung / Haftung

- (1) Haase Catering übernimmt gegenüber dem Kunden, dessen Gästen oder Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen keine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen, Einrichtungen, Aufbauten, Geld oder Geldpräsenten, Präsenten oder sonstigen Wertgegenständen. Die Haftung wird nicht ausgeschlossen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Haase Catering ist nicht eintrittspflichtig für etwaige Schäden, die durch von ihr oder Unterauftragnehmern veranlassten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Sinne von Öffentlichkeit und baulicher Sicherheit sowie Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder Haase Catering haftet Haase Catering nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
- (3) Eine verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung von Haase Catering für anfängliche Mängel der überlassenen Räumlichkeiten und Flächen gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen.
- (4) Sollten die Leistungen von Haase Catering wider Erwarten mangelhaft oder unvollständig sein, muss der Kunde dies unverzüglich rügen. Haase Catering ist dann verpflichtet, mangelfrei und vollständig nachzuliefern, soweit dies noch während der jeweiligen Veranstaltung ohne wesentliche Verzögerung geschehen kann. Das Recht auf Wandlung oder Minderung ist bei rechtzeitiger Nachlieferung ausgeschlossen.
- (5) Die Haftung von Haase Catering ist für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
- (6) Bei Verletzung wesentlicher Vertragsbestandteile ist die Schadenersatzpflicht von Haase Catering für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
- (7) Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser AGB ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Haase Catering.
- (8) Dritte, insbesondere Gäste, Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen des Kunden können aus dem Vertrag keine Rechte gegen Haase Catering ableiten. Soweit Haase Catering oder seine Mitarbeiter aufgrund Nichterfüllung oder Verletzung von Pflichten, die nach der VV oder dem Gesetz dem Kunden obliegen, von Dritten in Anspruch genommen wird, wird der Kunde Haase Catering von diesen Ansprüchen auf erstes Verlangen unverzüglich freistellen.
- (9) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, im Falle der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften und in Fällen in denen Haase Catering als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB zwingend haftet. Im Übrigen ist die Anwendung von § 831 S. 2 BGB. (Exkulpation vom Auswahlverschulden) auf die Haase Catering ausgeschlossen.

§ 12 Gesamthaftung

Soweit die Schadenersatzhaftung gegenüber Haase Catering ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, so gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen der Haase Catering.

§ 13 GEMA, Künstler, Verkehrssicherungspflicht, sonstige Genehmigungen

- (1) Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden

und/oder Veranstalters. Haase Catering kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA sowie den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen. Soweit der Kunde nicht in der Lage ist, vorbenannten Nachweise zu erbringen oder hierzu nicht bereit ist, kann Haase Catering eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen GEMA-Gebühren vom Kunden fordern.

- (2) Für alle durch den Kunden oder in dessen Auftrag durch Haase Catering beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung der Einkommen- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (inländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Kunden.
- (3) Dem Kunden obliegt bei Veranstaltungen in von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten.
- (4) Der Kunde hat die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse etc. rechtzeitig auf seine Kosten einzuholen.
- (5) Haase Catering ist unter Beachtung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berechtigt, von sämtlichen Veranstaltungsformaten auf dem Veranstaltungsgelände Fotos zur Dokumentation zu fertigen und diese ausschließlich zu eigenen werblichen Zwecken zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Sollte der Kunde hiermit nicht einverstanden sein, so muss der Widerspruch schriftlich rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.
- (6) Das Mitbringen eigener Speisen und Getränke zu Veranstaltungen durch den Kunden ist nicht gestattet. Wünscht der Kunde hiervon Abweichungen, so sind diese in der Veranstaltungsvereinbarung festzuhalten und der Kunde verpflichtet, gemäß Vereinbarung eine Service-Gebühr bzw. Korkgeld und/oder Gabelgeld zu entrichten.

§ 14 Preise / Auftragsannahme

- (1) Alle Preise sind Netto-Preise und verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Bei Endverbrauchern werden die Preise inkl. Mehrwertsteuer ausgewiesen.
- (2) Bei einer Überschreitung des Zeitraumes von 4 Monaten zwischen Auftragsannahme (Zugang der Annahmeerklärung entscheidend) und Veranstaltungsbeginn behält sich Haase Catering das Recht vor, Preisänderungen bzw. -anpassungen vorzunehmen. Sofern sich der Gesamtnettoangebotspreis um mehr als 10% erhöht steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu, welches unverzüglich, spätestens aber am dritten Tag nach Erhalt des korrigierten Veranstaltungspreises schriftlich gegenüber Haase Catering ausgeübt werden muss. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Haase Catering. Anderenfalls gilt der korrigierte Preis als vom Kunden angenommen und vereinbart.
- (3) Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend.
- (4) Aufträge ohne Unterschrift des Kunden können nicht angenommen werden. Mit der Unterschrift bestätigt der Kunde, dass die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgehändigt und als Vertragsbestandteil ausdrücklich akzeptiert wurden.

§ 15 Sonstige Bestimmungen, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Veranstaltungsvereinbarung müssen schriftlich erfolgen. Das gleiche gilt für die Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

- (2) Sollte die VV teilweise unwirksam oder lückenhaft sein, berührt dies ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung soll eine Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bzw. die Lücke bedacht hätten. Ist eine solche Ausfüllung durch die Auslegung nicht zu ermitteln, verpflichten sich die Parteien, eine möglichst nahekommende Regelung zu treffen.

§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, als Gerichtsstand Emden, Niedersachsen vereinbart.

- Ende des Dokuments -